

Inhalt	Seite
§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 2 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 4a Datenschutz	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 10a Ordnungen	7
§ 11 Der Vorstand	7
§ 11a Haftung der Organmitglieder und Vertreter	8
§ 12 Jugend des Vereins	8
§ 12a Abteilungen	8
§ 13 Satzungsänderungen	8
§ 14 Vermögen	9
§ 15 Vereinsauflösung	9
§ 16 In-Kraft-Treten	9

§ 1 Name -Sitz -Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Glehner Turnverein 1963 e.V.", als Abkürzung „GTV“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen und hat seinen Sitz in Korschenbroich-Glehn.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports
 - die Bewegungs- und Gesunderziehung von Kindern und Jugendlichen
 - die Förderung des Rehabilitationssports
 - die Förderung der Prävention im Gesundheitssport
 - die Durchführung von Sportkursen
 - die Durchführung von Jugendfreizeit und Jugenderholung
 - die Durchführung von Events und Sportveranstaltungen
 - Kulturelle Aktivitäten
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. Hallenwart, nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die die Satzung anerkennt und bereit ist, an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Zu den Ehrenmitgliedern gehören auch Ehrenvorsitzende.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Freunde und Förderer des Vereins, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.

- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß Beitragsordnung.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied -trotz dreimalig erfolgter Mahnung- mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat - nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses - beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Der durch den Vorstand ausgesprochene Ausschluss kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen besteht ebenfalls nicht.

§ 4a Datenschutz

Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt vom Verein aufgenommen und gespeichert.

Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Vorschriften bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Austrittsbestätigung durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum und die Sportstätten schonend zu behandeln
 - c) den Anordnungen des Vorstands zu folgen
 - d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere :
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz (5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge gemäß der Beitragsordnung. Eine Änderung der Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Änderung hat ab dem kommenden Geschäftsjahr Gültigkeit.
- (2) Für die Durchführung von Sportkursen können Kursgebühren erhoben werden, deren Höhe jeweils vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Vereinsschaukästen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch Aushang in den Vereinsschaukästen einzuladen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.
Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist unzulässig. Dazu zählen auch Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand hat diese Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Genehmigung des letzten Protokolls der Mitgliederversammlung
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Vertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Soweit die Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, genügt bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10a Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Abteilungsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in oder dem/der Schatzmeister/in vertreten.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- e) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinsjugend
 - t) dem/der Sportwart/in
 - g) 2 Beisitzer/innen
 - h) dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugend
 - i) 1 Beisitzer/in
 - j) dem/den Vertreter/n der Abteilungen
- Bei Bedarf können weitere Beisitzer/innen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) In den Vorstand gemäß §26 BGB kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden. In den erweiterten Vorstand kann jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Es wird in jedem Jahr die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. In geraden Jahren die unter Buchstabe - a - d - e - f – i - aufgeführten, in ungeraden Jahren die unter Buchstabe - b - c - g – h – j - aufgeführten Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.
- (9) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

§ 11a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 a Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gegründet.

Alles weitere wird jeweils in einer Abteilungsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet
- (2) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Korschenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. November 2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Korschenbroich, den 18. November 2010

Rainer Türke
Vorsitzender

Brigitte Bienioschek
Geschäftsführerin